



**Festlegungen für die Tanzausbildung  
der Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) der Oberschule  
an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden  
vom 24.10.2024**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Anmeldung und Aufnahme	3
§ 3 Tanzausbildung	3
§ 4 Leistungsbewertungen	4
§ 5 Vorzeitige Beendigung der Ausbildung	4
§ 6 Freiwillige Wiederholung	5
§ 7 Aufnahmeprüfung für die Nachwuchsförderklassen	5
§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5
Anlage 1: Kriterien für die Feststellung der körperlichen Eignung und der tänzerischen Begabung im Eignungstest	6
Anlage 2: Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung in der Aufnahmeprüfung	7

Zusatz: Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in den Festlegungen der Orientierungsstufe gelten für weibliche, männliche und diverse Personen in gleicher Weise.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, und §§ 53 bis 57 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Oberschulen- und Abendoberschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Ober- und Abendoberschulen – SOOSA) vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in Verbindung mit der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Palucca Schule Dresden betreffend vom 26.05.1993 sind die Klassen 5 und 6 Orientierungsklassen mit modifizierter Stundentafel. Sie bereiten auf die Aufnahme in die Nachwuchsförderklassen der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vor.

## **§ 2**

### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Orientierungsstufe erfolgt gem. § 55 SOOSA über einen Eignungstest und eine Aufnahmeprüfung.
- (2) Geprüft werden die körperlich-anatomische und tänzerische Eignung nach den in den Anlagen 1 und Anlage 2 aufgeführten Kriterien. Beurteilt werden die Ergebnisse der bisher an der Grundschule erbrachten Leistungen.
- (3) Nach bestandenem Eignungstest und Aufnahmeprüfung erfolgt die Anmeldung der Schüler und Schülerinnen gem. § 5 Abs. 3 SOOSA durch die Erziehungsberechtigten.

## **§ 3**

### **Tanzausbildung**

- (1) Die Tanzausbildung wird parallel zur Ausbildung der Oberschule durchgeführt. Sie umfasst in den Orientierungsklassen 1 und 2 (5. und 6. Klasse der Oberschule) vierzehn Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Woche:

10 x Klassischer Tanz  
3 x Tanz Technik Improvisation  
1 x Folklore/Charaktertanz

sowie gegebenenfalls zwei Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Woche für:

2 x Hochschulprojekte.

Die vierzehn Unterrichtsstunden à 45 Minuten in den Bereichen Klassischer Tanz, Tanz Technik Improvisation und Folklore / Charaktertanz enthalten folgende zusätzliche Trainingseinheiten:

- in der Orientierungsklasse 1: 3 Trainingseinheiten à 45 Minuten.
- in der Orientierungsklasse 2: 1 Trainingseinheit à 45 Minuten.

Diese Trainingseinheiten ergänzen die Stundentafel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, Oberschule, in Anlage 3d der Verwaltungsvorschrift Stundentafeln vom 20. Juni 2018 (MBI. SMK S. 347), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 09. Juli 2024 (MBI. SMK S. 78).

- (3) Für die Betreuung der künstlerisch-praktischen Ausbildung wird eine Klassenleitung Tanz bestimmt.
- (4) Die Schüler und Schülerinnen sollen frühzeitig in das künstlerische Leben der Palucca Hochschule für Tanz Dresden eingebunden werden. Sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Leistungsbewertungen**

- (1) In jedem Schulhalbjahr werden in der Tanzausbildung Leistungsüberprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Bewertungen werden zeitgleich zur Halbjahresinformation und zeitgleich zum Jahreszeugnis erfasst. Die Eltern werden jeweils schriftlich von der Entwicklung des Leistungsstandes in Kenntnis gesetzt.
- (3) § 57 Abs. 2 SOOSA bleibt unberührt.

#### **§ 5**

##### **Vorzeitige Beendigung der Ausbildung**

- (1) Schüler und Schülerinnen müssen die Palucca Hochschule für Tanz Dresden am Ende eines Schuljahres verlassen, wenn sie den Leistungsanforderungen des besonderen Bildungswegs nicht mehr gerecht werden. Dies ist der Fall, wenn Schüler und Schülerinnen nicht zu versetzen wären oder die tänzerischen Leistungsanforderungen nicht mehr erfüllen.
- (2) Auf Antrag der Eltern können Schüler und Schülerinnen zum Ende des ersten Schulhalbjahres ausscheiden.
- (3) Die Entscheidung trifft in beiden Fällen die Schulleitung im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

## **§ 6**

### **Freiwillige Wiederholung**

Eine freiwillige Wiederholung einer Klasse nach § 31 SOOSA ist nicht möglich.

## **§ 7**

### **Aufnahmeprüfung für die Nachwuchsförderklassen**

Die Bedingungen für die Aufnahme des Studiums in den Nachwuchsförderklassen sind in der Zulassungsordnung für die Nachwuchsförderklassen Tanz geregelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Festlegungen für die Ausbildung der Orientierungsstufe treten mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft.
- (2) Die Festlegungen vom 16.09.2019 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.10.2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 14.10.2024.

Dresden, den 24.10.2024

.....  
Prof. Katharina Christl  
Rektorin  
Palucca Hochschule für Tanz Dresden

.....  
Oberschulrektor Bernd Hähnel  
Schulleitung  
Palucca Hochschule für Tanz Dresden -  
Oberschule

## **Anlage 1:**

### **Kriterien für die Feststellung der körperlichen und tänzerischen Eignung im Eignungstest**

#### 1) KRITERIEN für die körperliche Eignung:

- 1) Vorbeuge
- 2) Kniestreckung
- 3) En dehors
- 4) Sprungkraft
- 5) Fußmobilität
- 6) Sprunggelenkbeweglichkeit
- 7) Ausdauer

#### 2) KRITERIEN für die tänzerische Begabung:

- 8) Bewegungsfantasie
- 9) Tänzerische Präsenz
- 10) Auffassungsgabe
- 11) Koordinationsfähigkeit/Motorik
- 12) Musikalität – Rhythmik
- 13) Dynamik

Jedes Kriterium ist entweder mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu bewerten.

Der Eignungstest ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Kriterien mit „nicht geeignet“ bewertet wurden.

## **Anlage 2:**

### **Kriterien für die Feststellung der tänzerischen Eignung in der Aufnahmeprüfung**

- 1) Körperliche Eignung im tänzerischen Kontext
- 2) Auffassungsgabe
- 3) Koordinationsfähigkeit
- 4) Dynamik
- 5) Musikalität/Rhythmus
- 6) Tänzerische Präsenz
- 7) Bewegungsfantasie
- 8) Engagement
- 9) Interaktion

Jedes Kriterium ist entweder mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu bewerten.

Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Kriterien mit „nicht geeignet“ bewertet wurden.

Übersteigt die Anzahl der Personen, welche die Aufnahmeprüfung bestehen, die Anzahl der zu vergebenen Plätze, wird aufgrund der gemäß Anlage 1 Nr. 1 erfassten Messwerte eine Liste für das Nachrückverfahren erstellt. Sollten Personen die gleichen Messwerte haben, entscheidet das Losverfahren.